

# Hofdüngereinsatz

Hofdünger darf nur ausgebracht werden, wenn die Pflanzen diesen aufnehmen können und keine Gewässer gefährdet werden. Der Entscheid, ob ein Austrag ausgeführt werden kann oder nicht, liegt in der Eigenverantwortung des Bewirtschafters bzw. der Bewirtschaftlerin.

## Hofdüngereinsatz

Ziel beim Ausbringen von Gülle und Mist im Winter ist es, die Verunreinigung von Gewässern zu vermeiden und die auf dem Landwirtschaftsbetrieb vorhandenen Nährstoffe unter den besonderen Umständen effizient zu nutzen. Somit dürfen Hofdünger nur ausgebracht werden, wenn die Pflanzen diesen aufnehmen können

**Das Güllen und das Ausbringen von Mist oder Kompost sind untersagt, wenn bereits eine (oder mehrere) der folgenden Situationen eintritt:**

- Der Boden ist wassergesättigt.
- Der Boden ist gefroren.
- Der Boden ist schneebedeckt.
- Es sind starke oder anhaltende Niederschläge erfolgt oder zu erwarten.

**Es besteht in folgenden Bereichen ein Verbot für die Ausbringung von Hof- wie auch anderen Düngern**

- Entlang von Gewässern im Bereich des Pufferstreifens (mind. 3 Meter), sowie im Bereich von Einlaufschächten.
- In Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen sowie Grundwasserschutzarealen (Ausnahmen siehe Schutzzonenreglement).

### **Stickstoffhaltige Dünger: erst nach 7 Tagen mit 5° C im Durchschnitt**

Grundsätzlich dürfen während der Vegetationsruhe keine stickstoffhaltigen Dünger ausgebracht werden, weil die Pflanzen den Stickstoff nicht aufnehmen können. Aus klimatologischer Sicht gilt jene Jahreszeit als Vegetationsruhe, bei der die Temperatur im Tagesmittel unter 5° C liegt. Unter diesen Bedingungen besteht kein Nährstoffbedarf der Pflanzen.

Die Vegetationsruhe gilt als unterbrochen (Vegetationsbeginn), wenn während mindestens 7 aufeinander folgenden Tagen die Tagesmitteltemperatur über 5° C steigt.

Link: Landwirtschaft und Wald Luzern.

[https://lawa.lu.ch/Landwirtschaft/Hof\\_und\\_Recyclingduenger/Guelle\\_Situation](https://lawa.lu.ch/Landwirtschaft/Hof_und_Recyclingduenger/Guelle_Situation)

Die oben genannte Definition der Vegetationsruhe wurde vom Bundesgericht in einem unveröffentlichten Entscheid i.S. Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell A.Rh. gegen L. (6S.362/ 1997/rar) im Wesentlichen bestätigt. Danach endet die Vegetationsruhe, wenn die Temperatur im Tagesmittel während mehreren aufeinanderfolgenden Tagen 5°C nicht unterschreitet.